

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 92/2005	
		X	Öffentlich
			Nicht öffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)	
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	10.03.2005	Beratung	
Rat	17.03.2005	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt

Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2005

Beschlussvorschlag:

@->

Die Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2005 wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, ist in der Haushaltssatzung 2004 wegen der abzudeckenden Altfehlbeträge und des zu erwartenden neuen Fehlbedarfs vorsorglich auf 60.000.000 € festgesetzt worden.

Da die Haushaltssatzung 2005 voraussichtlich erst im III. Quartal 2005 eingebracht wird, ist zur Vermeidung einer möglicherweise eintretenden Überschreitung des Kassenkreditrahmens aus 2004, der bis zur Rechtskraft des neuen Haushalts gilt, der Erlass folgender Kassenkreditsatzung mit einem erhöhten Kassenkreditrahmen von 80.000.000 € erforderlich.

Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Kassenkreditsatzung für das Jahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Die Kassenkreditsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung der Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister